



ANMELDUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG DER WERKREALSCHULE

Hiermit melde ich meinen Sohn/ meine Tochter verbindlich zur Mittagsbetreuung der Werkrealschule an.

Name des Schülers: _____ Schulklasse: _____

Start der Betreuung: _____

Name
Erziehungsberechtigter: _____ Adresse: _____

(Mobil-) Telefon: _____

Mail: _____

Betreuungsleistung:

	Mo	Di	Mi	Do
Gewünschte Wochentag(e) bitte ankreuzen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei einem **kurzfristigen Unterrichtsausfall am Nachmittag** (z.B. Krankheit Lehrer, Hitzefrei oder Ausfall eines GTS-Angebotes)

- geht mein Sohn/meine Tochter nach dem Unterricht am Morgen nach Hause
- bleibt mein Sohn/meine Tochter in der Mittagsbetreuung bis 14:30 Uhr

Mittagessen:

Warmes Mittagessen ist im Moment leider nicht möglich.

Sie müssen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn ein ausreichendes Vesper für die Mittagspause von zu Hause mitgeben.

- Ich möchte Mitglied in den Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V. werden. Schicken Sie mir bitte einen Aufnahmeantrag zu.

Mit der Anmeldung bestätige ich, dass mir die **BEDINGUNGEN DER ANMELDUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG DER WERKREALSCHULE** und der darin enthaltenen **Datenschutzbestimmungen** bekannt sind und ich diese akzeptiere.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



BEDINGUNGEN DER ANMELDUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG DER WERKREALSCHULE Stand: 10.09.2020

1. Trägerschaft

Förderverein der Schloss-Schule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V. (Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe).

2. Aufnahmebezirk

Schüler der Schloss-Schule Gomaringen (Klassen 5 und 6).

3. Uhrzeiten der Betreuung

Die Mittagsbetreuung der WRS findet von Montag bis Donnerstag jeweils im Anschluss an den Unterricht von 11.50 bis 14.30 Uhr statt.

4. Ort der Betreuung

Untere Räumen des evangelischen Gemeindehauses und Gebäude der Ganztagesbetreuung an der Schloss-Schule.

5. Mittagessen

Warmes Mittagessen kann im Moment nicht angeboten werden. Sie müssen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn ein ausreichendes Vesper für die Mittagspause von zu Hause mitgeben.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Die verbindliche Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr (September bis Juli). Während des laufenden Schuljahres ist eine **Anpassung bzw. Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats** möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung des Fördervereins gerichtet werden. Sonderregelungen sind nach Absprache und Zustimmung der Geschäftsführung möglich (z.B. Schulwechsel, Umzug, ...).

7. Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Schüler die Mittagsbetreuung nicht besuchen können oder wenn es diese früher verlassen muss, **muss** der Schüler schriftlich oder telefonisch von den Eltern entschuldigt werden.

- Telefonisch: zwischen 11.50 und 14.30 Uhr oder jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen.
Handynummer: 0177 448 7642
- Eine schriftliche Nachricht zukommen lassen, sofern diese rechtzeitig und zuverlässig bei der Leitung der Mittagsbetreuung eintrifft.

Sollten Eltern mehrfach ihre(n) Sohn/Tochter nicht abmelden, kann der Träger im Einzelfall der Schüler von der Betreuung ausschließen, da die Durchführung der Aufsichtspflicht dann nicht mehr möglich ist.

8. Aufsichtspflicht:

Der Weg zwischen der Mittagsbetreuung und der Wohnung gehört zum Schulweg und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Wege zwischen Schule und Mittagsbetreuung (Verantwortung hat die Schule) bzw. zwischen Mittagsbetreuung und Schule (Verantwortung haben die Mittagsbetreuer/innen) sind Unterrichtswege.

Die Schüler sind auf dem Schul- und Unterrichtsweg über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

Für die Mittagsbetreuerinnen beginnt die Aufsichtspflicht mit dem **Betreten der Räume** der Mittagsbetreuung. Sie endet

- bei der Ankunft in der Schule (Unterricht oder GTS Angebot) bzw.
- mit dem Verlassen der Räume entsprechend der mit den Eltern vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag (Nach Hause Weg: Schulweg oder z.B. zur Musikschule, zum Fußballtraining: private Weg des Schülers.)

Wenn ein Schüler entgegen der vereinbarten Betreuungszeit:

- **nicht in der Einrichtung ankommt und nicht abgemeldet** wurde oder
- ohne nachprüfbar Angaben das Aufenthaltsgelände **früher verlässt** werden die Eltern **baldmöglichst** informiert.



Wenn sich ein Schüler nicht an die Regeln der Mittagsbetreuung der WRS hält, behält sich die Schulleitung der Werkrealschule vor, den Schüler von der Mittagsbetreuung auszuschließen.

9. Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz

Schüler, die betreut werden, müssen die Impfungen/Immunität gegen Masern vor Aufnahme nachweisen, d.h. der Nachweis wird von der Einrichtung geprüft werden. Wird kein Nachweis vorgelegt, können die Schüler von Gesetztes wegen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Für weitere Fragen verweisen wir an die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, sowie <https://www.masernschutz.de/>.

10. Monatliche Gebühren für das warme Mittagessen

Die Gebühren werden innerhalb der Vertragslaufzeit an 11 Monaten (alle Monate, außer August) fällig.

1 Mittagessen in der Schulwoche	25,00 € / Monat
2 Mittagessen in der Schulwoche	44,00 € / Monat
3 Mittagessen in der Schulwoche	62,00 € / Monat
4 Mittagessen in der Schulwoche	81,00 € / Monat

11. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Für Schüler mit einem gültigen **Bildungs- und Teilhabe Mittagessenkärtchen** ist das Essen kostenlos. Eine Kopie der Karte muss mit der Bestellung abgegeben werden. Der hierzu erforderliche Antrag muss von den Eltern in Eigenverantwortung beim Landratsamt Tübingen gestellt werden. Ohne gültige Karte muss der volle Beitrag bezahlt werden.

12. Gebühreneinzug per SEPA Lastschrift

Die Kosten für das warme Mittagessen werden monatlich am letzten Tag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig und werden an diesem Tag mit SEPA Mandat eingezogen. Die Gebühren sind von September (bzw. vom Beginn des Monats an, in dem das Kind aufgenommen wird) bis Ende Juli zu entrichten. Der Betrag für bestelltes Essen kann nicht zurückgezahlt werden.

Die Kosten für das warme Mittagessen sind immer in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, falls die vereinbarte Leistung nicht, oder nicht vollständig genutzt wird (z.B. bei entschuldigtem / unentschuldigtem Fernbleiben).

Sollte der Gebühreneinzug nicht ausgeführt werden können, durch nicht ausreichende Deckung des Kontos ODER durch falsche Angaben zum Konto ODER durch Widerspruch gegen den Gebühreneinzug bei der Bank, so sind Sie mit den Gebühren automatisch und sofort in Verzug (ab dem Tag der Fälligkeit)! Wir müssen Ihnen in einem solchen Fall die uns entstandenen Kosten berechnen (u.a. die Rücklastschriftgebühr der Bank) und das Mahnverfahren starten. Bitte sorgen Sie immer dafür, dass die Lastschrift zum Tag der Fälligkeit ausgeführt werden kann.

Bankverbindung der Kernzeit und Hortbetreuung:

Kontoinhaber: Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V.
Bank: Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE56 6415 0020 0001 7404 79
BIC: SOLA DE S1 TUB
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52 ZZZO 0000 2249 46

13. Mitgliedschaft im Förderverein

Da die Mittagsbetreuung durch den Förderverein der Schlossschule organisiert und durchgeführt wird, würden wir uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Mitgliedschaft im Förderverein unterstützen würden. (Mitgliedsbeitrag 15€ pro Jahr)

14. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der betreuten Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Verwaltung, zur Kommunikation mit Eltern und zur Erfüllung der Pflichten bei der Betreuung.
- Zu den erhobenen Daten zählen alle Daten aus dem Bestellformular, ggf. zusätzlich: Namen und Anschriften, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum von Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Durch die Bestellung des warmen Mittagessens und die damit verbundene Anerkennung dieser Bedingungen stimmen sie der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),



- Nutzung

der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten bei der Betreuung der Kinder zu.

d. Jede anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

e. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung der Daten.